



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Familienzentrum Karussell Region Baden» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Baden. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Ziele

Der Verein bezweckt die Führung eines Familienzentrums für Familien mit Kindern bis zur Vorpubertät (Schwerpunkt Kleinkindalter) aus der Region Baden mit folgenden Zielen:

- Stärkung der Eltern
- Förderung der Kinder
- Unterstützung und Entlastung für Familien
- Integration
- Vernetzung von Eltern wie auch Fachpersonen
- Prävention

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder oder Gönner können natürliche und juristische Personen sein, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Der Beitritt ist jederzeit möglich; für das angebrochene Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen. Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahrs möglich. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt wurde. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsziele kann der Vorstand den Ausschluss beschliessen.

Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge der öffentlichen Hand
- Spenden und Zuwendungen
- Vereinsaktivitäten

Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt, in der Regel im 1. Quartal. Jedes Mitglied und jeder VertreterIn einer juristischen Person hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der stimmberechtigten Anwesenden; der Stichentscheid liegt beim Präsidium.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Wahlen des Vorstandes, des Präsidiums sowie der Revisionsstelle; jeweils auf eine Amtszeit von 2 Jahren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Jahresziele
- Genehmigung des Budgets
- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus unter Abgabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder (schriftlich und unter Angabe des Zweckes) verlangen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums.

Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- Strategische Führung des Familienzentrums
- Leistungsvereinbarungen mit der Öffentlichen Hand (Aushandlung und Reporting)
- Anstellung der Betriebsleitung und Ausarbeitung deren Pflichtenhefts
- Erlass von Reglementen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets
- Überwachung und Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 8 Revisionsstelle

Die RevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 9 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ausserordentlichen, eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins geht sein Vermögen an eine Institution mit einer ähnlichen Zielsetzung in der Region.

Art. 11 Inkraftsetzung

Die revidierten Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 21. März 2024 Kraft und ersetzen alle früheren Versionen.

Baden, 4. April 2024

Beat Peterhans
Präsidentin

Susanna Roniger
Aktuarin